OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602989/8/Wim

Datum:
Linz, 30. Dezember 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der S T, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. Februar 2019, GZ: VerkR96-3805-2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über die Beschwerdeführerin Geldstrafen von 4 x 250 Euro sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 100 Euro wegen Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG 1967 verhängt.

Im Einzelnen wurde ihr vorgeworfen:

„1) Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten Motorrades dieses Herrn B D zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.
Tatort: Gemeinde X, Landesstraße Freiland, X, von der X kommend über die Abfahrt X bis zum Parkplatz des dortigen X
Tatzeit: 27.06.2018, 17:16 Uhr

2) Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten Motorrades dieses Herrn B D zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.
Tatort: Gemeinde X, Gemeindestraße Ortsgebiet, X, von der X kommend bis auf Höhe des Objektes X
Tatzeit: 04.07.2018, 14:42 Uhr

3) Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten Motorrades dieses Herrn B D zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.
Tatort: Gemeinde X, Gemeindestraße Ortsgebiet, X, von der X kommend in die X auf Höhe einer dortigen Gartenhütte
Tatzeit: 06.07.2018, 14:17 Uhr

4) Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten Motorrades dieses Herrn B D zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.
Tatort: Gemeinde X, Gemeindestraße Ortsgebiet, X, von der X kommend bis auf Höhe des Objektes X
Tatzeit: 30.07.2018, 15:15 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 103 Abs. 1 Ziffer 3 lit. a KFG 1967

Fahrzeug:
Kennzeichen X, Motorrad, X, X“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihre damalige Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass sie im Tatzeitpunkt weder vom Umstand, dass Herr B keine gültige Lenkberechtigung besitze, noch dass er das auf sie zugelassene Kraftfahrzeug lenke, Kenntnis hatte.

Die Beschwerdeführerin habe mit Herrn B eine ca. eineinhalb Jahre andauernde Beziehung geführt, in deren Zeit auch das gegenständliche Motorrad gekauft und am 13. April 2018 auf die Beschwerdeführerin angemeldet worden sei. Herr B habe der Beschwerdeführerin gegenüber auf deren Nachfrage hin mitgeteilt, dass er eine gültige Lenkberechtigung zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges besitze.

Die Beziehung habe sich dergestalt entwickelt, dass Herr B die Beschwerdeführerin oft geschlagen, mit dem Umbringen bedroht und sie in der Wohnung in X eingesperrt habe.

Da die Situation für die Beschwerdeführerin psychisch und physisch unerträglich geworden sei, habe sie sich ab Juni 2018 ganz überwiegend bei ihrer Mutter in X aufgehalten. Herr B habe der Beschwerdeführerin die Schlüssel zur Wohnung abgenommen und hätten sich die Motorradschlüssel in dieser Wohnung befunden, sodass die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt keinen Zugriff auf die Motorradschlüssel gehabt habe.

Als im August 2018 der Beschwerdeführerin von der Polizei mitgeteilt wurde, dass Herr B mit dem auf sie zugelassenen Kraftfahrzeug unterwegs sei und auch keine Lenkberechtigung besitze, sei sie nach X gefahren und habe ihm zwar letztendlich das Motorrad überlassen, aber das Fahrzeug abgemeldet.

Herr B habe das Motorrad ohne Einwilligung der Beschwerdeführerin unbefugt gebraucht und habe sie auch keinen Zugriff auf die Motorradschlüssel gehabt, da Herr B sie aus der Wohnung ausgesperrt habe. Es liege somit auch kein vorsätzliches Verhalten und auch kein Eventualvorsatz vor, was ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses führe.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, Beischaffung der bezughabenden Akten der Bezirkshauptmannschaft X und der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Einvernahme der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter als Zeugin sowie Einholung einer aktuellen Meldeauskunft.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

3.2.1. Die Beschwerdeführerin hat am 13. April 2018 das gegenständliche Motorrad, einen Roller mit 125 cm³ Hubraum, auf sich angemeldet. Sie hat sich am selben Tag in der Wohnung des D B polizeilich angemeldet. Herr B hat der Beschwerdeführerin versichert, dass er eine gültige Lenkberechtigung zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges habe, er hat ihr diese aber niemals gezeigt. Herr B hat das Motorrad zu den im gegenständlichen Straferkenntnis angeführten Tatzeiten, aber auch am 1. Juli, 7. Juli und 9. Juli 2018 im Bezirk X sowie am 6. Juli 2018 im Stadtgebiet von X gelenkt.

Für das Lenken im Bezirk X wurde von der Bezirkshauptmannschaft X mittels Strafverfügung vom 13. Dezember 2018, GZ: VerkR96-8649-2018, eine Geldstrafe von 3 x 250 Euro verhängt. Ein dagegen von der Beschwerdeführerin erhobener Einspruch war verspätet und sind diese Strafen daher in Rechtskraft erwachsen.

Von der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde zunächst eine Strafverfügung erlassen, mit der eine Geldstrafe ebenfalls in der Höhe von 250 Euro verhängt wurde, die jedoch aufgrund eines rechtzeitigen begründeten Einspruches außer Kraft trat, wobei in der Folge hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG die Einstellung verfügt wurde.

3.2.2. Die angeführten Übertretungen wurden im Rahmen einer Observation des D B von Drogenfahndern erhoben und schließlich bei den verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht.

In den Zeitpunkten des Lenkens des Kraftfahrzeuges hatte Herr B die Beschwerdeführerin nach einer Beziehung verbunden mit Drohungen, Freiheitsentziehungen sowie Gewaltanwendung gegenüber der Beschwerdeführerin aus der ehemals gemeinsamen Wohnung ausgesperrt, in der sich der Originalzulassungsschein und auch die Schlüssel des Motorrades befanden. Die Beschwerdeführerin hatte zu den Zeiten des Lenkens keinen Kontakt zum Lenker und auch keinen Zugang zur Wohnung, in dem sich Schlüssel und Zulassungsschein befanden.

Nachdem die Beschwerdeführerin von der Polizei darüber informiert wurde, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte das Motorrad ohne Lenkberechtigung benützt, hat sie den Standort des Motorrades schließlich ausgeforscht, die Kennzeichentafel abmontiert und mit einer Verlustbestätigung sowie dem Zweitexemplar des Zulassungsscheines das Motorrad abgemeldet. Ein Zugang zur Wohnung und auch ein Kontakt mit Herrn B kamen nicht zu Stande bzw. war dieser bei einem einmaligen Kontakt wiederum sehr gewalttätig und ist die Situation eskaliert. Herr B wurde

schließlich zu einem späteren Zeitpunkt wegen Drogenhandels in Untersuchungshaft genommen. Die Beschwerdeführerin ist bis dato nicht im Besitz der Fahrzeugschlüssel und des Originalzulassungsscheines sowie des Motorrades selbst.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vorwiegend aus den glaubwürdigen Schilderungen der Beschwerdeführerin, die zwar zum Teil in zeitlichen Komponenten nicht immer exakt mit den vorhandenen Daten übereinstimmten, aber vom Gesamtgehalt durchaus glaubwürdig und nachvollziehbar erschienen sind und auch von ihrer Mutter als Zeugin im Grundsätzlichen bestätigt wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Übertretungen überhaupt keinen Zugriff und keine Verfügungsgewalt mehr über das Motorrad hatte, konnte auch kein Überlassen ihrerseits an den Lenker erfolgen. Sie hat sofort nach Information durch die Polizei alles Mögliche unternommen, um das Fahrzeug letztendlich abzumelden und ist bis heute nicht im Besitz des Fahrzeuges, der Fahrzeugschlüssel und des Originalzulassungsscheines. Der Lenker wurde schließlich wegen Drogenvergehens in Untersuchungshaft genommen.

Da mangels Gewahrsame auch kein Überlassen des Fahrzeuges erfolgt ist und der Beschwerdeführerin keinesfalls auch ein Verschulden, gar in Form eines bedingten Vorsatzes, nachzuweisen ist, war ebenso, wie schon von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer